

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

“Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

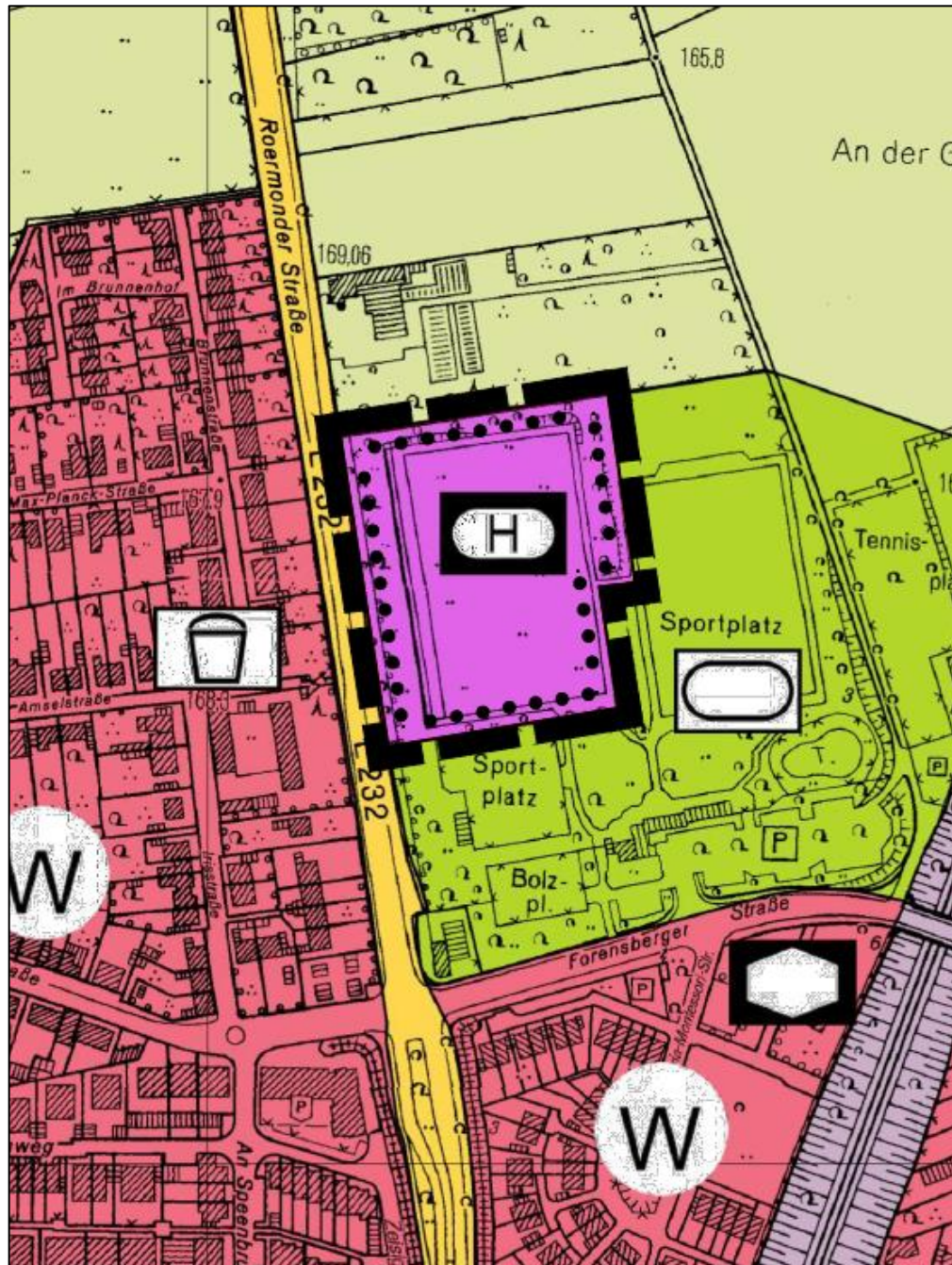
Stadt Herzogenrath

Teil A:

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: Dez. 2020

(Wiederholung öffentliche Auslegung)



Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren	3
1.3	Fachgutachten	4
1.4	Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2.1	Lage des Plangebietes	4
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	5
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Planungsrecht	6
3.4	Landschaftsplan	6
3.5	Fazit	8
4.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	8
5.	INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
6.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	8
6.1	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	8
6.2	Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung	10
6.3	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	10
6.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	11
6.5	Naturhaushalt / Ökologie	11
6.6	Boden / Baugrund / Grundwasser	13
6.7	Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	14
6.8	Verkehr / Mobilität	14
6.9	Ver- und Entsorgung	16
6.10	Sachgüter	16
6.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
7.	<i>ALTERNATIVPLANUNG</i>	16
8.	FLÄCHENBILANZ	17
9.	ANLAGEN	17
42.	Änderung FNP	
	Stand: Wiederholung öffentl. Auslegung	2

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Kohlscheid auf den Flächen des Sportplatzes an der Forensberger Straße den Neubau eines Hallenbades auf einer Fläche von 1,59 ha.

2015 wurde das Hallenbad in Kohlscheid aus sicherheitstechnischen Gründen geschlossen, derzeit wird daher in Herzogenrath nur noch das Hallenbad an der Bergerstraße betrieben. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Planrecht für den Bau eines neuen Hallenbades geschaffen werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ vorgesehen. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Landesplanungsgesetz (LPIG NW) zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)

Der Beschluss zur Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 17.09.2019.

Als erster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB mit Anschreiben vom 19.12.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen vom 27.12. – 07.02.2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22.05.2020 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt.

Die Bestätigung der Bezirksregierung, dass die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2020 (Az. 32.62.6-1.11.04_2020-02).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 28.05.2020 gefasst, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 18.06. – 07.08.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2020 an der Offenlage beteiligt.

1.3 Fachgutachten

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und ein Verkehrsgutachten erarbeitet.

1.4 Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Begründung Teil B).

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage des Plangebietes

Der 1,59 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Kohlscheid. Er wird im Westen durch die Roermonder Straße begrenzt, die Kohlscheid mit Herzogenrath-Mitte im Norden und Aachen im Süden verbindet. Erschlossen wird das Gelände über die südöstlich liegende Stellplatzanlage, die an die Forensberger Straße anschließt.

Ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach.

2.2 Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

2.3 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Roermonder Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich Wohnbebauung anschließt, im Norden an einen Blumeneinzelhandel. Östlich liegen ein ebenfalls zur Sportanlage gehörender Aschefußballplatz und mehrere Tennisplätze. Südlich liegen zwei weitere Tennisplätze, die zur Sportanlage gehörende Stellplatzanlage und ein Wohnhaus an der Ecke Roermonder Straße / Forensberger Straße. Nach Osten quert die Forensberger Straße die Bahngleise und erschließt die hier liegenden Wohngebiete.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Roermonder Straße (L 232) geprägt, die direkt am Änderungsbereich vorbeiläuft und Kohlscheid nach Süden mit Aachen-Richterich und Aachen verbindet und Richtung Norden nach Herzogenrath-Mitte führt.

Am Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße liegt die Bushaltestelle „Kohlscheid Forensberger Straße“, an der die Linien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 sowie die Nachtbusse N3 und N6 halten.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet wird als Siedlungsraum dargestellt. Nördlich befindet sich ein Grünzug, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Kohlscheid trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und grenzt unmittelbar an den nördlich liegenden allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“.

Die beachtliche Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich aus dem Regionalplan entwickeln.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

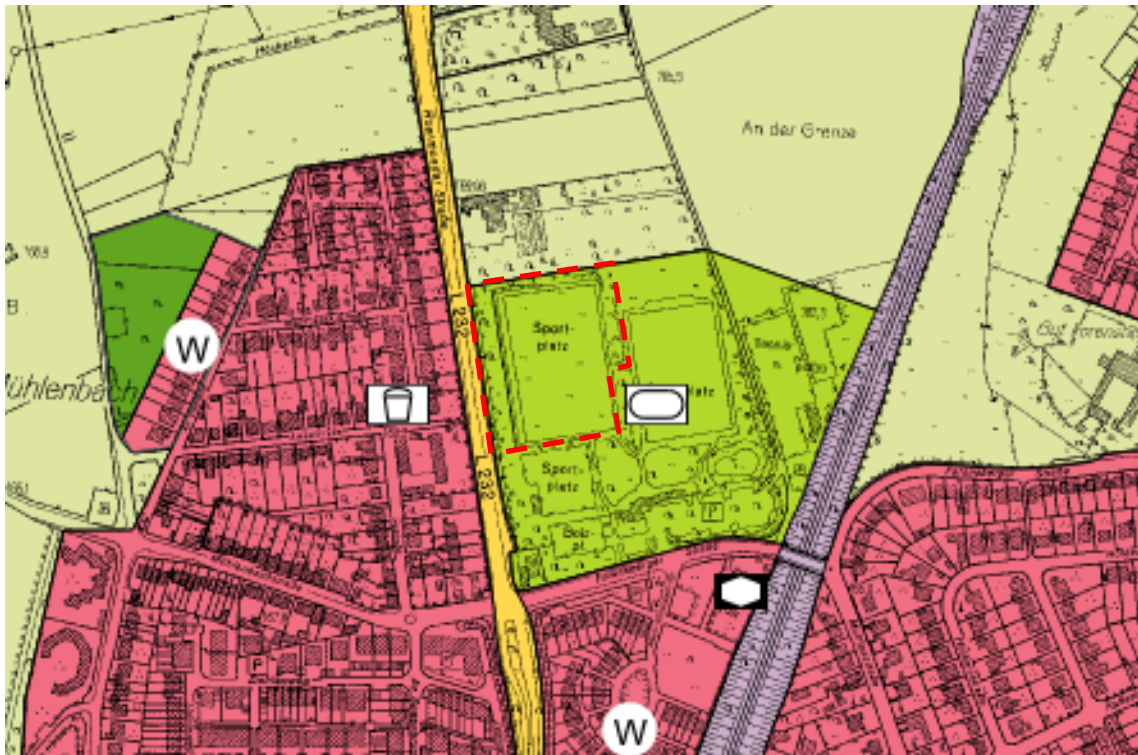


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath
Quelle: Stadt Herzogenrath

Diese Darstellung erlaubt keine Ansiedlung eines Hallenbades oder einer anderen Nutzung. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.3 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

3.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, aber grenzt unmittelbar an diesen an. Auch für die angrenzenden Flächen werden keine Festsetzungen getroffen.

Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.



Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

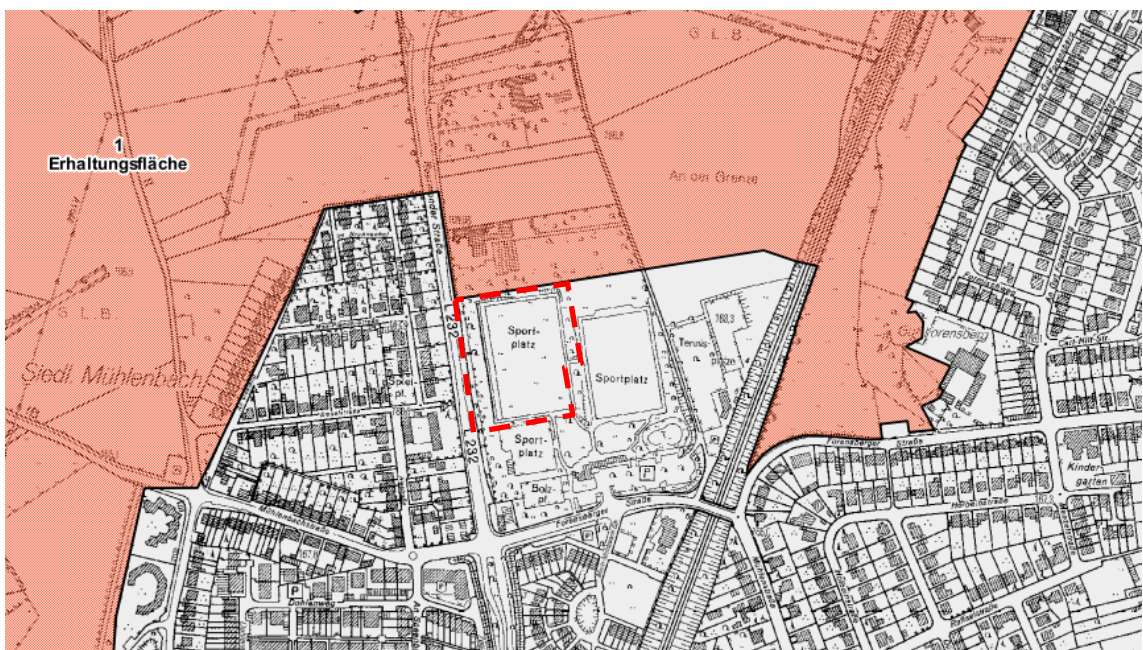


Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

3.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung kann somit auf Grundlage der übergeordneten Planwerke erfolgen.

4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Nach der Schließung des Hallenbades in Kohlscheid soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Hallenbades geschaffen werden. Durch die Lage des Planareals am nördlichen Siedlungsrand von Kohlscheid ist der Standort sowohl für die Einwohner von Kohlscheid als auch von Herzogenrath-Mitte und Merkstein attraktiv.

Durch den Neubau des Hallenbades soll eine wichtige Gemeinbedarfseinrichtung gesichert und damit die Attraktivität des Wohnstandortes Herzogenrath gestärkt werden.

5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des geplanten Hallenbades als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Da das geplante Hallenbad weder mit der derzeitigen Darstellung als Grünfläche noch mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vereinbar ist, sollen die Flächen des Änderungsbereiches als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

6.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die bisherige Nutzung als Sportanlage (Fußballrasenplatz) und die westlich angrenzende Roermonder Straße sowie die östlich in geringer Entfernung verlaufenden Bahngleise sind der Änderungsbereich und die umliegenden Wohngebiete bereits lärmtechnisch vorbelastet. Durch den Straßenverkehr wirken 24h-Pegel bis 65 db(A) auf den Änderungsbereich ein, durch den Schienenverkehr 24h-Pegel bis 60 db(A).

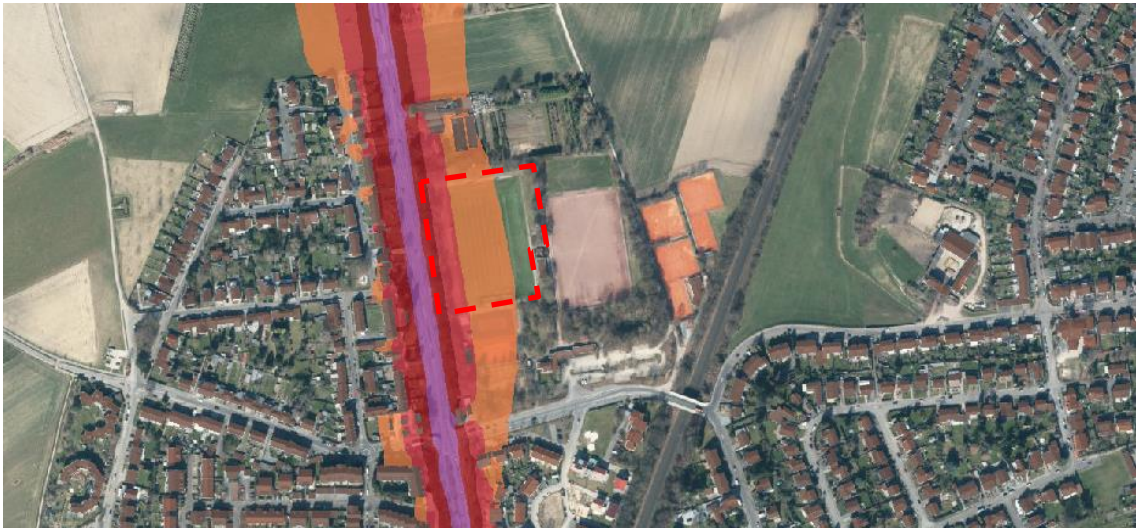


Abbildung 4: Lärmpegel Straße, 24h-Pegel
Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort



Abbildung 5: Lärmpegel Schiene Bund, 24h-Pegel
Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort

Die Deutsche Bahn AG hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen können, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung (hier Hallenbad) führen können. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind immissions- und emissionsrechtliche Nachweise für die Realisierung des Hallenbades zu erbringen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Durch das geplante Hallenbad wird es im Änderungsbereich im Vergleich zur derzeitigen Nutzung voraussichtlich zu einer Veränderung der Lärmemissionen kommen. Da die Flächen nicht mehr als Sportplatz genutzt werden kommt es hier zu einer Reduzierung der bisherigen Emissionen, z.B. Rufe und Schiedsrichterpfiffe. Die vorhandene Stellplatzanlage soll nur geringfügig angepasst werden, um die Erschließung des Hallenbades von der Forensberger Straße aus zu ermöglichen und

Stellplätze für Schulbusse zu schaffen, da das Hallenbad unter anderem für Schulschwimmunterricht genutzt werden soll. Aufgrund der Nutzungsänderung wird es voraussichtlich zu einer vermehrten Nutzung der Stellplatzanlage kommen. Für die südlich der Forensberger Straße angrenzende Bebauung kann es, insbesondere durch die haltenden Schulbusse, zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Gegebenenfalls notwendige technische Anlagen für den Betrieb des Hallenbades können ebenfalls zu einer Erhöhung der Emissionen führen. Gleichzeitig hat das geplante Hallenbad durch die Lage zwischen Stellplatzanlage und Roermonder Straße eine abschirmende Wirkung für die nordwestlich liegenden Anwohner.

Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der L 232, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung des Hallenbades gibt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des geplanten Hallenbades und der Landesstraße L 232 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

6.2 Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit der Sicherung eines Hallenbades als sozialer Einrichtung wird den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen. Durch den Bau des neuen Hallenbades können z.B. die Durchführung von Schulschwimmsport und die Erlernung von Schwimmfähigkeiten für alle Altersgruppen, aber insbesondere als Teil der kindlichen und fröhschulischen Erziehung, gesichert werden. Gleichzeitig wird der Leistungs- und Vereinssport gefördert.

6.3 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Der dichte Baumbestand am Rand des Änderungsbereiches lässt kaum Sichtbeziehungen zu, so dass eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu erwarten ist. Da die östlich und südlich anschließenden Flächen ebenfalls als Sportanlagen genutzt werden, und auch der Änderungsbereich bisher als Sportplatz genutzt wurde, passt die geplante Nutzung in die Umgebung.

Durch die Verbindung mit den bestehenden Sportnutzungen (Tennis- und Fußballplätze) entsteht im Bereich Roermonder Straße / Forensberger Straße ein Sportzentrum, das zur Attraktivität von Herzogenrath als Wohnstandort und darüber hinaus durch die Stärkung des Standortes langfristig zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur beitragen wird.

6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Bodendenkmalpflege

Nach Angaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Denkmalpflege /Baukultur

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

6.5 Naturhaushalt / Ökologie

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Verbundflächen.

Es liegt außerdem nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich an, trifft jedoch auch für diese Flächen keine Festsetzungen. Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsraum LR- II-015 "Altindustrieviertel Aachen". Diese eher offene und weitgehend ebene Landschaft wird außerhalb der Siedlungen hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich wird dem Siedlungsbereich zugeordnet und bisher als Sportanlage genutzt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Durch die Schaffung der Voraussetzung einer Bebauungsmöglichkeit im Bereich des bisherigen Sportplatzes wird zusätzliche Fläche versiegelt. Durch die bisherige Nutzung als Rasenplatz können die anstehenden Böden nicht mehr als natürlich und unversiegelt angesehen werden. Die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird damit reduziert und es wird verhindert,

dass andere Freiflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.B. nördlich des Plangebietes zwischen den Siedlungsbereichen von Kohlscheid und Herzogenrath, für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde vom Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzprüfung I (Stand 10.02.2020, aktualisiert am 30.06.2020) zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet und seiner Umgebung mit Brutvorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist.

Für potenziell vorkommende planungsrelevante Gastvogelarten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da sie nicht im Plangebiet brüten, und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist.

Für potenziell im Plangebiet vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können Konflikte ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus eingeschränkt werden. Um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen für die Beleuchtung vorgeschlagen:

- Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zu baubedingten Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchzuführen.

- Begrenzung der Beleuchtung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevante Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Plangebietes selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Plangebiet vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die

Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

Im Fall der planungsrelevanten Vogelart Mäusebussard ist ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht vollkommen auszuschließen. Sofern sämtliche Gehölzstrukturen im Plangebiet gerodet werden, kann dies zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen.

Es wurde daher eine Brutvogelkartierung (3 Begehungen zwischen März und Juni) mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard vorgeschlagen.

Diese Kartierung wurde im Zeitraum März bis Mai 2020 als Teil der ASP I durchgeführt, die Ergebnisse sind in der aktualisierten Fassung (Stand 30.06.2020) dargestellt. Es konnte kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten im Plangebiet erbracht werden.

Die ASP I kommt damit zu dem Schluss, dass das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Der Baumbestand, der überwiegend an den Rändern des Änderungsbereiches steht und die Fläche zur Roermonder Straße und zu den angrenzenden Nutzungen hin abschirmt, soll nach Möglichkeit vollständig erhalten bleiben. Gravierende Einwirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Boden / Baugrund / Grundwasser

Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Parabraunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird angegeben als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden. Es kommt daher durch die Planung nur zu einer geringfügigen Zunahme versiegelter Flächen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund).

6.7 Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Die EBV GmbH weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich der Änderungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame auf Steinkohle befindet. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszuschließen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Altbergbaubereiches der Stadt Herzogenrath. Laut Positivkarte der Stadt Herzogenrath ist bei Baumaßnahmen für einen Großteil der Flächen die Einschaltung eines Bergbau-Sachverständigen gemäß § 36 GewO erforderlich. Die Positivkarte stellt im Änderungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend zwei Flöze der Einwirkungsklasse 3 als potenzielle Einwirkungsbereiche auf die Geländeoberfläche dar.

Altlasten

Es liegen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Herzogenrath keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung im Änderungsbereich vor.

Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist dazu auf folgendes hin:

„Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.“

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.“

6.8 Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die südlich angrenzende Stellplatzanlage des Sportplatzes. Diese schließt nach Westen an die Roermonder

Straße (L 232) an, die Herzogenrath-Kohlscheid mit Aachen und Herzogenrath-Mitte verbindet.

Um die Auswirkungen der geplanten Anbindung des Hallenbades auf das vorhandene Straßennetz einschätzen zu können, wurde durch das Ing.-Büro Geiger & Hamburgier GmbH eine verkehrstechnische Untersuchung (Stand 12.02.2020) erstellt.

Dabei wurden sowohl der Prognose-Nullfall (Hochrechnung Bestand auf 2030) sowie der Prognosefall 1 mit Schwimmbad untersucht. Betrachtet wurde dabei als Worst-Case-Fall die nachmittägliche Spitzenstunde. Signifikante Verkehrszunahmen ergeben sich dabei nur für die aus der Forensberger Straße kommenden Linksabbieger (Zunahme von 37 auf 48 Kfz/h) und Rechtsabbieger (Zunahme von 181 auf 226 Kfz/h). Für die Rechtsabbieger und den Geradeausverkehr aus der Forensberger Straße steht nur ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung. Dieser erreicht bereits im Prognose-Nullfall eine Auslastung von über 100 %. Im Prognosefall 1 mit Schwimmbad steigt diese auf ca. 130 %.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wurden daher eine unsignalisierte Führung hinter einer Dreiecksinsel für die Rechtsabbieger aus der Forensberger Straße sowie eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße geprüft.

Da der von Süden kommende übergeordnete Verkehr in der Spitzenstunde am Nachmittag eine Auslastung von über 80 % aufweist ergeben sich nur wenige Zeitlücken für unsignalisierte Rechtseinbieger aus der Forensberger Straße, die zur Verfügung stehende Zeit ist daher nicht höher als die zur Zeit geschaltete Grünzeit. Hinzu kommt, dass der unsignalisierte Abfluss für alle Verkehrsteilnehmer unsicherer ist, es zu Konflikten mit der vorhandenen Busspur und Bushaltestelle kommt und für den Bau der Dreiecksinsel nicht alle notwendigen Forderungen, wie das Vorziehen der Haltelinie für den Geradeausverkehr, eingehalten werden können. Die fehlende Leistungsfähigkeit während der Spitzenzeiten kann daher durch den Bau einer Dreiecksinsel nicht gelöst werden.

Eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße um bis zu 5 Sekunden würde die Auslastung der L 232 von 80 % auf 86 % erhöhen und zu einer Auslastung von knapp 90 % auf der Forensberger Straße führen. Die Qualität des Verkehrsablaufs würde weiterhin der Stufe „F“ entsprechen. Die Stufe „E“ mit einer Auslastung von 86 % würde erst bei einer Verlängerung der Grünzeit um 7 Sekunden erreicht, dies ist jedoch für den Verkehrsfluss auf der L 232 nicht vertretbar.

Optimal wäre die Trennung von Geradeausverkehr und Rechtsabbiegern aus der Forensberger Straße, was aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes aber nicht möglich sein wird.

Die Verkehrsuntersuchung kommt daher zu dem Fazit, dass bereits im Prognose-Nullfall der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Verkehr die Leistungsfähigkeit der Forensberger Straße übersteigt, unabhängig von den durch das geplante Hallenbad entstehenden zusätzlichen Verkehren. Zur Verbesserung der Situation ist am ehesten eine Verlängerung der Grünzeit um 5 Sekunden für den aus der Forensberger Straße kommenden Verkehr geeignet. Dadurch werden zwar keine optimalen Ergebnisse erzielt, die Situation wird jedoch wesentlich verbessert.

Die notwendigen Stellplätze für das geplante Hallenbad sollen auf der an der Forensberger Straße liegenden Stellplatzanlage nachgewiesen werden, auf der auch die Stellplätze für die derzeitige Sportplatznutzung liegen. Der Nachweis und eventuelle bauliche Änderungen an der Stellplatzanlage sind im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

6.9 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden und wird von hier der Kläranlage Aachen - Horbach zugeführt. Dazu muss das Kanalnetz im Bereich Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße voraussichtlich ertüchtigt werden.

Gemäß Stellungnahme der enwor im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die notwendigen Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser) im näheren Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück für eine Trafostation eine Fläche von 5,00 m x 3,00 m benötigt wird.

6.10 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

6.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Durch die Planung werden heute unbebaute, aber durch die derzeitige Nutzung als Sportplatz bereits anthropogen geprägte Flächen in Anspruch genommen.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ lässt eine Bebauung auf den Flächen des Sportplatzes nicht zu. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung (Hallenbad) angepasst. Durch die Lage an der Roermonder Straße und die Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten stellt die Inanspruchnahme des Änderungsbereiches eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Aus diesen Gründen ist die Inanspruchnahme der Fläche für die Umsetzung der aktuellen Planungsabsichten gerechtfertigt.

7. ALTERNATIVPLANUNG

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Ersatzstandort für das entfallene Hallenbad in Kohlscheid gesucht. Ziel war dabei die Schaffung von Planrecht für das neue Hallenbad an einem zentralen Standort im Stadtteil Kohlscheid, um sowohl den Einwohnern von Kohlscheid als auch für die Herzogenrather Innenstadt einen gut erreichbaren Ersatz zu bieten. Bei der Standortwahl wurde großer Wert auf

die Schaffung von Synergieeffekten mit bestehenden Sportanlagen gelegt, um so insgesamt eine Aufwertung der Freizeitmöglichkeiten in Herzogenrath zu erreichen.

In einem ersten Schritt wurde das Flurstück 1739, Flur 13, Gemarkung Herzogenrath, das ca. 70 m nördlich des Änderungsbereiches liegt, als Standort gewählt. Durch die Lage zwischen der Herzogenrather Innenstadt und Kohlscheid und direkt an der Roermonder Straße (L 232), die nach Süden bis in die Aachener Innenstadt führt, bot sich die Fläche für den Neubau eines Hallenbades an, der für ganz Herzogenrath attraktiv und gut erreichbar ist. Gleichzeitig sollten durch die räumliche Nähe zu den vorhandenen Sportanlagen an der Forensberger Straße die oben genannten Synergieeffekte erzeugt werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“ erfolgte am 27.11.2018. Da eine direkte Anbindung an die Roermonder Straße aus verkehrstechnischer Sicht problematisch ist und durch das Vorhaben bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereiche in Anspruch genommen werden, wurde die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.09.2019 aufgehoben und in gleicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Fläche des Sportplatzes an der Forensberger Straße gefasst.

Die Fläche wird im Bestand als Rasenplatz genutzt. Östlich grenzt ein Ascheplatz an, der in Zukunft zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden soll. Dadurch entfällt die Notwendigkeit für den Rasenplatz, die Fläche kann in Zukunft einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das geplante Hallenbad fügt sich gut in die umliegenden sportlichen Nutzungen ein und durch die Lage am Ortsrand von Kohlscheid und an der stark frequentierten Roermonder Straße werden gleichzeitig negative Auswirkungen auf andere Nutzungen so weit wie möglich reduziert. Durch die bisherige Nutzung als Sportplatz sind die Flächen bereits anthropogen geprägt, weshalb die Inanspruchnahme der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ als vertretbar empfunden wird. Durch die Ausweisung an dieser Stelle wird die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle verhindert.

Alternativ könnte im Änderungsbereich die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ beibehalten werden. Damit wäre die Realisierung eines Hallenbades an dieser Stelle nicht möglich. Die bestehenden Sportplatzflächen blieben bestehen, würden jedoch in Zukunft nicht mehr bzw. weniger genutzt.

8. FLÄCHENBILANZ

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer 1,59 ha großen Gemeinbedarfsfläche in einem heute als Grünfläche dargestellten Bereich.

Ergänzend erfolgt die Ausweisung der Zweckbestimmung „Hallenbad“ durch ein Symbol.

9. ANLAGEN

Artenschutz:

Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe 1
Kölner Büro für Faunistik, Köln,
10.02.2020, aktualisiert am 30.06.2020

Verkehr:

Verkehrstechnische Untersuchung, Ing.-
Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K.
Hamburgier GmbH, 12.02.2020

Herzogenrath und Aachen, im Januar 2021

Herzogenrath, den _____

Dr. Benjamin Fadavian
(Bürgermeister)